

Der Wahlleiter des Landkreises Passau

**Bekanntmachung
über die Form der Verkündigung
des vorläufigen Wahlergebnisses
für die Wahl der Landrätin oder des Landrats und des Kreistags am 08. März 2026
durch den Wahlleiter
(Art. 19 Abs. 3 Satz 1 GLKrWG, § 90 Abs. 6 GLKrWO)**

Der Wahlleiter hat das vorläufige Wahlergebnis zur Wahl der Landrätin oder des Landrats und des Kreistags in geeigneter Form zu verkünden. Die Öffentlichkeit ist über die Form der Bekanntmachung zu unterrichten.

Hiermit gebe ich bekannt, dass die vorläufigen Wahlergebnisse zur Wahl der Landrätin oder des Landrats und des Kreistags im Landkreis Passau durch

öffentlichen Aushang im Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau

amtlich bekannt gemacht werden. Mit Bekanntmachung der vorläufigen Wahlergebnisse beginnt die Frist von einer Woche die Wahl schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter für die Landkreiswahlen abzulehnen (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG).

Ergänzend zum öffentlichen Aushang werden die vorläufigen Wahlergebnisse auf der Homepage des Landkreises Passau unter www.landkreis-passau.de eingestellt. Für die Frist nach Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG ist ausschließlich der öffentliche Aushang im Landratsamt Passau maßgeblich.

Passau, 18.02.2026

gez.

Greil
Oberverwaltungsrat
Wahlleiter